

## Statuten des Vereins

### Psychologische Psychotherapie Linker Zürichsee

(Ersetzen gemäss GV-Abstimmung vom 16. November 2020 die Statuten vom 17. Mai 2019)

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### Art. 1.1.

Unter dem Namen PLIZ, ‚Psychologische Psychotherapie Linker Zürichsee‘ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

##### Art. 1.2.

Sitz des Vereins ist der Wohnort der aktuellen Präsidentin, bzw. des aktuellen Präsidenten oder das Büro der Geschäftsstelle.

##### Art. 1.3.

Der Verein sieht sich als Interessensgemeinschaft für eidgenössisch anerkannte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der folgenden Regionen: Bezirk Horgen, Bezirk Affoltern und der Kreis 2 der Stadt Zürich (nachfolgend ‚Region Linker Zürichsee‘ genannt).

Der Verein engagiert sich für die Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen, ambulanten, psychologisch-psychotherapeutischen Grundversorgung der Region Linker Zürichsee.

Die Vernetzung mit Ärzten/-innen, Psychiatern/-innen und sozialen Einrichtungen soll gefördert werden. Der Berufsstand der psychologischen Psychotherapeuten/-innen soll durch den Verein der Öffentlichkeit bekannter gemacht werden. Die Mitglieder des Vereins sind bestrebt, in der RPK (Regionale Psychiatriekommission) vertreten zu sein.

#### **II. Mitgliedschaften**

##### Art. 2.1.

Aktives Mitglied des Vereins können Psychologen/-innen werden, welche im Besitz eines eidgenössischen Fachtitels in Psychotherapie (bzw. äquivalente Fachtitel per Antragstellung beim Vorstand) sind und deren psychotherapeutische Tätigkeit (selbstständig oder im Angestelltenverhältnis) in der Region Linker Zürichsees liegt. Psychologen/-innen in Ausbildung zu eidgenössisch anerkannten Psychotherapeuten/-innen können sich als Mitglieder bewerben, sobald ihr Ausbildungsstand es Ihnen erlaubt in Delegation zu arbeiten.

#### Art. 2.2.

Es besteht die Möglichkeit zur passiven Mitgliedschaft. Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell und werden zu den jährlichen Mitgliederversammlungen und allfälligen sonstigen Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Ihre Mitgliedschaft ist weder an die oben genannten beruflichen Vorgaben noch an den Arbeitsstandort in der Region Linker Zürichsee gebunden. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 2.3.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die dem Verein PLIZ ausserordentliche Dienste erwiesen haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch einem Aktivmitglied verliehen werden; in diesem Fall behält es die Rechte des Aktivmitgliedes. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Die Verleihung erfolgt durch die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### Art. 2.4.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Der Vorstand teilt periodisch mit, welche neuen Mitglieder aufgenommen wurden. Die Mitteilung kann per Email erfolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache gegen die Aufnahme zu erheben. Die Einsprache muss schriftlich eingereicht werden und ist zu begründen. Erfolgt keine Einsprache, so gilt die Aufnahme als definitiv.

Laufen irgendwelche Verfahren betreffend Entzug der Praxisbewilligung oder Ausschluss aus einem Berufsverband gegen eine beitragswillige Person, dann wird deren Gesuch sistiert, bis der entsprechende Entscheid gefallen ist. Beitrittswillige sind verpflichtet, den Vorstand des Vereins über entsprechende Verfahren zu informieren.

#### Art. 2.5.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres erklärt werden (bis Ende September des laufenden Jahres). Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Als solche gelten unter anderem der Entzug des eidgenössischen Fachtitels oder der kantonalen Praxisbewilligung bzw. Verstösse gegen geltende ethische Richtlinien. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Weiterzugsrecht an die Generalversammlung zu.

### **III. Organisation**

#### Art. 3.1.

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

## **IV. Die Generalversammlung**

### Art. 4.1.

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Vorstands
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
4. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
5. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Behandlung von Einsprachen gegen Aufnahmen von Mitgliedern und von angefochtenen Ausschlüssen
8. Auflösung des Vereins

### Art. 4.2.

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Das Datum der zukünftigen Generalversammlung wird an der aktuellen Generalversammlung festgelegt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung werden Bilanz und Erfolgsrechnung beigelegt. Spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung können Buchhaltungsunterlagen und Revisionsbericht eingesehen werden.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

### Art. 4.3.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

1. Wenn sie vom Vorstand oder der Revisionsstelle verlangt wird.
2. Wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern, schriftlich, durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
3. Wenn sie an der ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird.

Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von der Revisionsstelle oder dem notwendigen Mitgliederquorum verlangt, so ist sie innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens einzuberufen, und zwar auf einen Termin, der innert Monatsfrist nach Versand der Einladung anzusetzen ist. Betreffend Einberufung sowie Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

#### Art. 4.4

An der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied teilnahmeberechtigt. Stellvertretung unter Vereinsmitgliedern ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Ermächtigung zur Stellvertretung muss schriftlich vorliegen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist nötig bei Mitgliederaufnahmen, bei denen vorgängig eine schriftliche mit einer Begründung versehene Einsprache ergangen ist. Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Vereins erfolgen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **V. Der Vorstand**

#### Art. 5.1.

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine Präsidentin oder einen Präsidenten und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten auf maximal vier Amtsperioden begrenzt ist.

#### Art. 5.2.

Der Vorstand, ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten, konstituiert sich selbst. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, denen in der Regel mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll.

#### Art. 5.3.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller mit dem Vereinszweck zusammenhängenden Angelegenheiten, sofern sie nicht durch die Statuten oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Formelle Aufgaben können an eine externe Stelle delegiert werden, welche mit dem Vorstand kooperiert.

Zu den formellen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Einberufung der Generalversammlung
2. Führung der notwendigen Geschäftsbücher, Protokolle und des Mitgliederverzeichnisses
3. Einziehen des Mitgliederbeitrages
4. Erstellen des Budgets und des Jahresabschlusses

#### Art. 5.4.

Der Vorstand fasst seine Entscheide mit Mehrheitsbeschluss.

#### Art. 5.5

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung (einzeln oder kollektiv zu zweien). Der Vorstand regelt weiter, welche Personen auf welche Art gegenüber der Bank

zeichnungsberechtigt sind. Der Vorstand regelt die finanziellen Kompetenzen seiner Mitglieder und die Stellvertretungen.

## **VI. Die Revisionsstelle**

### Art. 6.1.

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person gebildet werden. Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Revisionsbericht. Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die finanzielle Lage des Vereins dies als angezeigt erscheinen lässt.

## **VII. Finanzen**

### Art. 7.1.

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks durch die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge und durch allfällige Zuwendungen Dritter.

### Art. 7.2.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Auflösung**

### Art. 8.1.

Soll der Verein aufgelöst werden, bedarf es dazu zunächst eines Vorstandsbeschlusses und in der Folge einer Bestätigung durch Beschluss der Generalversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Vereins erfolgen.

### Art. 8.2.

Die Auflösung ist durch den Vorstand durchzuführen. Ein allfälliger finanzieller Überschuss wird einer gemeinnützigen Organisation, die der Vorstand vorschlägt, zugeführt.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2019 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.